

## Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Raiffeisen-Region im Rahmen von LEADER 2023-2027

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik
- des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)
- des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)
- der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Raiffeisen-Region

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die **Lokale Aktionsgruppe (LAG) Raiffeisen-Region** eingerichtet.

## Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse.....	4
§ 2 Rechtsform.....	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG.....	4
§ 4 Organe der LAG .....	5
§ 5 LAG-Vollversammlung.....	5
§ 6 LAG-Entscheidungsgremium.....	8
§ 7 LAG-Steuerungsgruppe .....	8
§ 8 Vorsitzender und Vertretungsregelung.....	9
§ 9 Geschäftsführung / Regionalmanagement.....	10
§ 10 Protokollierung.....	10
§ 11 Zusammenarbeit mit anderen Organen.....	11
§ 12 Änderung der Geschäftsordnung .....	11
§ 13 Gleichstellung.....	11
§ 14 Salvatorische Klausel.....	11
§ 15 In Kraft treten.....	12
Anhang 1 Zusammensetzung der LAG.....	13
Anhang 2 Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums .....	15
Anhang 3 Zusammensetzung der Steuerungsgruppe .....	16

## Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet insbesondere, dass die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie (LILE) sowie die Vorhaben, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie
- die Beachtung der erforderlichen Transparenz bei der Auswahl von Vorhaben
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

## § 1

### **Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse**

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Raiffeisen-Region“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt).
- (2) Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der  
Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach  
Hauptstraße 13  
56305 Puderbach.
- (3) Die Gebietskulisse umfasst die Gebiete der Verbandsgemeinden Asbach, Dierdorf, Puderbach und Rengsdorf-Waldbreitbach (Landkreis Neuwied) sowie die Gebietskulisse der 25 Ortsgemeinden der ehem. Verbandsgemeinde Flammersfeld in der Verbandsgemeinde Altenkirchen-Flammersfeld (Landkreis Altenkirchen).

## § 2

### **Rechtsform**

Die LAG verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die LAG wird durch die Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach vertreten. Für Posteingänge oder für elektronische Korrespondenz gilt folgende Anschrift:

LAG Raiffeisen-Region  
c/o Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach  
Hauptstraße 13  
56305 Puderbach  
volker.mendel@puderbach.de

## § 3

### **Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG**

- (1) Die LAG ist der Träger der Regionalentwicklung nach der LEADER-Methode. Sie ist für die Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) verantwortlich. Ziel und Zweck der LAG ist die Stärkung des ländlichen Raums der Raiffeisen-Region durch die Förderung der regionalen Zusammenarbeit zwischen Institutionen und Organisationen der Politik, Verwaltung, Behörden, Vereinen oder Verbänden sowie Wirtschaftsunternehmen.

- (2) Die Aufgaben der LAG sind insbesondere:
- a) die Erarbeitung und Fortschreibung von Konzepten und Strategien der regionalen Entwicklung
  - b) die Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen, Kommunikation- und Entwicklungsprozessen
  - c) die Beratung von Initiativen und Projektträger\*innen
  - d) die Organisation von Finanz-, einschließlich Fördermitteln zur Durchführung von Vorhaben
  - e) die Mobilisierung und Einbeziehung von Entscheidungsträger\*innen aus verschiedenen Bereichen sowie von Bürger\*innen in die regionale Zusammen- und Entwicklungsarbeit
  - f) eine regionale und überregionale Öffentlichkeitsarbeit
  - g) eine gebietsübergreifende und transnationale Kommunikation und Zusammenarbeit.
- (3) Die LAG ist Bindeglied zwischen den Projektträger\*innen und den Behörden des Landes. Es obliegt ihr insbesondere die Auswahl der geeigneten Vorhaben zur Umsetzung der LILE, die Betreuung der Projektträger\*innen und die erforderliche Berichterstattung und Moderation.

#### § 4

#### Organe der LAG

Die Organe der LAG Raiffeisen-Region sind:

- (1) LAG-Vollversammlung
- (2) LAG-Entscheidungsgremium
- (3) LAG-Steuerungsgruppe
- (4) Vorsitzende/r
- (5) Geschäftsführung/ Regionalmanagement.

#### § 5

#### LAG-Vollversammlung

- (1) Die LAG-Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern der LAG.
- (2) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische, demokratiefeindliche oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (3) Die LAG kann neue Mitglieder mit einfacher Mehrheit berufen.
- (4) Die LAG-Vollversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ. Sie ist mindestens einmal jährlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Sitzungen finden in der Regel als persönliche Treffen vor Ort statt. In begründeten Ausnahmefällen kann der LAG-Vorsitzende festlegen, dass Beschlüsse auch im Umlauf gefasst werden bzw. eine Sitzung digital (bspw. als Videokonferenz oder als Hybrid-Veranstaltung) stattfindet (s. § 5 (8) und (9)).  
LAG-Vollversammlungen sind des Weiteren einzuberufen, wenn die Belange der LAG es erfordern oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der LAG dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
- (5) Die LAG-Vollversammlung hat folgende Aufgaben:
- Beschluss der LILE und deren Fortschreibung(en)
  - Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE
  - Bestellung der Mitglieder des Entscheidungsgremiums und der LAG-Steuerungsgruppe
  - Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden und der Stellvertretung
  - Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern der LAG
  - Änderung der Geschäftsordnung
  - Auflösung der LAG
  - Multiplikatorfunktion.
- (6) Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 51 % der Partner\*innen dem nicht öffentlichen Bereich zu zuordnen sind.
- (7) Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (8) Abstimmung in Sitzungen in hybrider Form (bei Bedarf):
- Die Treffen der LAG-Vollversammlung finden grundsätzlich in Präsenz statt. Im konkreten Fall können Mitglieder sich bis mind. 2 Werktage vor dem Treffen beim Regionalmanagement melden, das bei Vorliegen entsprechender technischer Möglichkeiten (u.a. WLAN am Veranstaltungsort) dann die Voraussetzungen für die hybride Teilnahme (Online-Teilnahme an dem in Präsenz stattfindendem Treffen) schafft.  
  
Es soll technisch gewährleistet werden, dass im Rahmen der Hybrid-Sitzung sowohl die Präsenzteilnehmer\*innen die Online-Teilnehmer\*innen als auch umgekehrt sehen können. Somit wird gewährleistet, dass die Online-Teilnehmer\*innen wie die Präsenzteilnehmer\*innen per Handzeichen abstimmen können (alternativ per Chat-Funktion, sofern keine Kamera vorhanden ist).

- b) Für eine Online-Teilnahme müssen die Teilnehmer\*innen folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Technische Voraussetzung zur Teilnahme an einer Videokonferenz
  - Möglichst Teilnahme per Videofunktion über Kamera, alternativ Nutzung der Chat-Funktion für Abstimmungen
  - Schriftliche Bestätigung der Online-Teilnahme und Bestätigung, dass das „Merkblatt zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz“ gelesen wurde. Hierzu wird ein Formular zur Verfügung gestellt, das zur Sitzung unterschrieben via Email an das Regionalmanagement übersandt werden muss.
- (9) Abstimmung in Online-Sitzungen (bei Bedarf)
- a) Sitzungen der LAG-Vollversammlung sollen nur in besonderen Ausnahmefällen als Online-Sitzung stattfinden (Pandemie o.ä.).
- b) Die Regelungen des § 5 (8) gelten sinngemäß.
- (10) Die LAG hat die Möglichkeit, Frist- und Formverletzungen nachträglich per Beschluss zu heilen. Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitgliedes gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung schriftlich oder elektronisch verzichtet.
- (11) Ist die LAG im Sinne § 5 (6) nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per E-Mail oder Fax) eingeholt. Dabei werden die Mitglieder explizit um aktive Beteiligung am Umlaufverfahren gebeten. Nach angemessener Verschweigungsfrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher ausdrücklich hinzuweisen. Mit dem Ziel der Transparenz der Entscheidung erfolgt die Dokumentation der Abstimmungsergebnisse getrennt nach aktiver Beteiligung und Zustimmung im Zuge der Verschweigungsfrist.
- (12) Stimmberechtigt sind alle im Anhang genannten Mitglieder der LAG. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.
- (13) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder kann im Einzelfall eine andere Regelung getroffen werden.

## § 6

### LAG-Entscheidungsgremium

- (1) Das LAG-Entscheidungsgremium ist das zentrale Gremium für die Auswahl von Vorhaben.
- (2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter\*innen werden durch Wahl aus den Mitgliedern der LAG gebildet.
- (3) Das Entscheidungsgremium besteht derzeit aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern; die Größe wird hinsichtlich ihrer Arbeitsfähigkeit überprüft und kann angepasst werden; hierzu ist lediglich die Anpassung der Anlage 2 dieser GO erforderlich. Mehr als 50 % des Entscheidungsgremiums müssen aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen und der Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft sein. Keine Interessensgruppe darf mit mehr als 49 % vertreten sein. Es ist die Vertretung folgender Institutionen/Gruppierungen zu gewährleisten:
  - a) LAG-Vorsitzende/r und Stellvertretung (derzeit beide aus dem öffentlichen Bereich)
  - b) 6 weitere Mitglieder aus dem öffentlichen Bereich
  - c) 11 Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen
  - d) 10 Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft.
- (4) Das LAG-Entscheidungsgremium hat als Aufgabe die Auswahl der LEADER-Vorhaben zur Umsetzung der LILE und die Erarbeitung der hierfür erforderlichen Regeln nach Maßgabe der für das Gremium geltenden Geschäftsordnung.
- (5) Das LAG-Entscheidungsgremium hat eine eigene Geschäftsordnung für die Ausgestaltung, Anwendung und Transparenz des Projektauswahlverfahrens.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst.
- (7) Das Entscheidungsgremium wird durch Mitglieder der im Anhang befindlichen Institutionen beraten. Weitere Fachbehörden und Planungsträger\*innen können bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.

## § 7

### LAG-Steuerungsgruppe

- (1) Die LAG-Steuerungsgruppe besteht aus derzeit 12 stimmberechtigten Mitgliedern; die LAG kann Anpassungen durch Aktualisierung der Anlage 3 dieser GO beschließen. Es ist die Vertretung folgender Institutionen/Gruppierungen gewährleistet, darunter der/die Vorsitzende und die Stellvertretung:
  - a) 5 Mitglieder aus dem öffentlichen Bereich



- b) 4 Wirtschafts- und Sozialpartner\*innen
  - c) 3 Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft.
- Des Weiteren besteht die Steuerungsgruppe aus dem Regionalmanagement und der Geschäftsstelle sowie den Ansprechpartner\*innen der VG-Verwaltungen. Diese sind nicht stimmberechtigt.
- (2) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Steuerungsgruppe findet durch die LAG-Vollversammlung statt.
  - (3) Die LAG-Steuerungsgruppe hat folgende Aufgaben:
    - a) Steuerung des operativen Geschäfts
    - b) Definition der Aufgaben des Regionalmanagements inkl. Kriterien für die Ausschreibung des Regionalmanagements
    - c) Durchführung der Evaluierung (in Abstimmung mit der LAG).
  - (4) Die Sitzungen der LAG-Steuerungsgruppe werden vom/von der Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall durch den/die Stellvertreter\*in einberufen und geleitet. Die Termine werden für mind. ein halbes Jahr im Voraus geplant. Eine Einladung mit Termin und Tagesordnung wird ca. 7 Tage vor dem Sitzungstermin verschickt. Die Treffen finden in der Regel als Hybrid-Veranstaltungen statt; im Ausnahmefall können sie auch als Online-Sitzung stattfinden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, interessierte LAG-Mitglieder sind als Gäste willkommen.
  - (5) Die LAG-Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% der Mitglieder teilnehmen (in Präsenz oder hybrid).
  - (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden.
  - (7) Über jede Sitzung und die Beschlüsse der LAG-Steuerungsgruppe sind Protokolle zu fertigen und vom/von der Vorsitzenden bzw. bei dessen/deren Abwesenheit von einem/einer Stellvertreter\*in und dem/der Protokollführer\*in zu unterschreiben.

## § 8

### Vorsitzender und Vertretungsregelung

- (1) Der/die Vorsitzende der LAG sowie sein/e Stellvertretung werden durch die stimmberechtigten Mitglieder aus der Mitte der LAG gewählt.
- (2) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Ihm/ihr obliegt die Überwachung der Geschäftsführung im Rahmen der Geschäftsordnung und nach Maßgabe der Beschlüsse der LAG-Vollversammlung. Entscheidungen, die nicht bis zur nächsten Sitzung der LAG-

Steuerungsgruppe warten können, trifft der Vorsitzende als ad-hoc-Entscheidung und informiert die LAG-Steuerungsgruppe bei nächster Gelegenheit.

- (3) Der Vorsitzende ist zeichnungsberechtigt für:
- a) die laufende Geschäftsführung der LAG
  - b) die Protokolle der Steuerungsgruppe, des Entscheidungsgremiums und der LAG-Vollversammlung
  - c) zur Vorhabenauswahl relevante Unterlagen.

## § 9

### Geschäftsführung / Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach angesiedelt.
- (3) Die Geschäftsführung übernimmt die finanzielle Abwicklung der LAG Raiffeisen-Region und vertritt die LAG in Rechtsangelegenheiten.  
Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Finanzverwaltung, u.a. Abrechnung von LAG-Vorhaben, Bürgerprojekten und Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets
  - b) Rechtsgeschäfte (u.a. Ausschreibungen für die LAG)
  - c) Finanzielle Abwicklung/ Überwachung des Förderbudgets
  - d) Aufgabenklärung mit dem Regionalmanagement
  - e) Zusammenstellung von Förderanträgen.

Das Entscheidungsgremium entscheidet über die Vergabe des professionellen Regionalmanagements an ein externes Büro.

Die Aufgaben des Regionalmanagements sind entsprechend der durch die LAG-Steuerungsgruppe ausgearbeiteten Ausschreibung festgelegt und vertraglich festgehalten.

## § 10

### Protokollierung

- (1) Die in der LAG-Vollversammlung, den Sitzungen der Steuerungsgruppe und den Sitzungen des Entscheidungsgremiums gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden oder von seiner/ihrer Stellvertretung sowie vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Jedes LAG-Mitglied hat das Recht, die Protokolle einzusehen.

- (3) Bei Sitzungen des Entscheidungsgremiums zur Vorhabenauswahl ist die Transparenz der Beschlussfassung entsprechend der Geschäftsordnung des Entscheidungsgremiums zu berücksichtigen.

## **§ 11**

### **Zusammenarbeit mit anderen Organen**

- (1) Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für die LAG-Steuerungsgruppe die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen.
- (2) Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

## **§ 12**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit mindestens einer zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Die Anhänge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.
- (2) Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

## **§ 13**

### **Gleichstellung**

- (1) Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

## **§ 14**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese

Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

## **§ 15**

### **In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung der LAG Raiffeisen-Region tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Raiffeisen-Region am XX.XX.2023 in Kraft.

Puderbach, den

---

Unterschrift LAG-Vorsitzender Volker Mendel

## Anhang 1 Zusammensetzung der LAG

Stand: 15.11.2023

### öffentliche Partner\*innen

1. Volker Mendel, Bürgermeister VG Puderbach (LAG-Vorsitzender)
2. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister VG Rengsdorf-Waldbreitbach
3. Michael Christ, Bürgermeister VG Asbach
4. Rolf Schmidt-Markoski, 1. Beigeordneter VG Altenkirchen-Flammersfeld
5. Manuel Seiler, Bürgermeister VG Dierdorf (stv. LAG-Vorsitzender)  
*(Vertreter der Bürgermeister sind die gesetzlichen Vertreter)*
6. Jörg Hohenadl, Wirtschaftsförderung Kreis NR
7. Sandra Köster, Wir Westerwälder
8. Johannes Maur, Landwirtschaftskammer Koblenz
9. Thomas Günster, Klimaschutzmanager VG Asbach
10. Georginah Nussbaumer, Integrationsbeauftragte VG Rengsdorf-Waldbreitbach
11. Jan Schumacher, Kreisverwaltung Neuwied

### WiSo-Partner\*innen

12. Martin Buchholz, ISR Windhagen
13. Axel Dierdorf, Gewerbeverein Dierdorf
14. Dominik Ehrenstein, Landwirt
15. Florian Fark, Tourismus-Verband Wiedtal e.V.
16. Doris Fey, Landwirtin
17. Herward Geimer, Gewerbeverein Puderbach
18. Ulli Gondorf, Leistungsgemeinschaft Raiffeisenland
19. Tina Haus, Erzeugerin (Butzelhof Windhagen)
20. Jörg Hühner, Gastronom Malberghütte, Hausen
21. Dr. Johannes Noll, Agraringenieur
22. Iris Reifenhäuser, Erzeugerin (Heinrichshof, Burglahr)
23. Peggy Stüber, Wirtschaftsforum Rengsdorf-Waldbreitbach
24. Ralf Winn, Kreishandwerksmeister

### Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft

25. Erika Alsbach, Vertreterin Inklusion
26. Sabine Bexte, Palette M e.V.
27. Jonas Eulenbach, Jugendrat VG Asbach
28. Edith Grandisch, Seniorensicherheitsbeauftragte VG Asbach
29. Mona Hartung, Jugendrat VG Asbach
30. Dr. Sabine Knorr-Henn, Projektgruppe Jugend und Kultur VG Puderbach
31. Oliver Köppl, Vertretung queerer Menschen
32. Frank Krause, kommunaler Revierleiter Anhausen
33. Katja Milad, LandFrauen Kreis Neuwied
34. Birgit Musubahu, ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte VG Puderbach
35. Irmgard Schröer, Geschäftsführerin Naturpark Rhein-Westerwald e.V.
36. Uwe Zisgen, Naturfreunde Thalhausen

---

**Beratend**

- Olaf Maier, ADD
- Sebastian Turck, DLR Westerwald-Osteifel
- Ansprechpartner\*innen der VG-Verwaltungen
- LEADER-Management

## Anhang 2

### Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums

Stand: 15.11.2023

#### öffentliche Partner\*innen

1. Volker Mendel, Bürgermeister VG Puderbach (LAG-Vorsitzender)
2. Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister VG Rengsdorf-Waldbreitbach
3. Michael Christ, Bürgermeister VG Asbach
4. Rolf Schmidt-Markoski, 1. Beigeordneter VG Altenkirchen-Flammersfeld
5. Manuel Seiler, Bürgermeister VG Dierdorf (stv. LAG-Vorsitzender)  
*(Vertreter der Bürgermeister sind die gesetzlichen Vertreter)*
6. Jörg Hohenadl, Wirtschaftsförderung Kreis NR
7. Johannes Maur, Landwirtschaftskammer Koblenz
8. Thomas Günster, Klimaschutzmanager VG Asbach

#### WiSo-Partner\*innen

9. Martin Buchholz, ISR Windhagen
10. Axel Dierdorf, Gewerbeverein Dierdorf
11. Florian Fark, Tourismus-Verband Wiedtal e.V.
12. Doris Fey, Landwirtin
13. Herward Geimer, Gewerbeverein Puderbach
14. Tina Haus, Erzeugerin (Butzelhof Windhagen)
15. Jörg Hühner, Gastronom Malberghütte, Hausen
16. Dr. Johannes Noll, Agraringenieur
17. Iris Reifenhäuser, Erzeugerin (Heinrichshof, Burglahr)
18. Peggy Stüber, Wirtschaftsforum Rengsdorf-Waldbreitbach
19. Ralf Winn, Kreishandwerksmeister

#### Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft

20. Erika Alsbach, Vertreterin Inklusion
21. Sabine Bexte, Palette M e.V.
22. Edith Grandisch, Seniorensicherheitsbeauftragte VG Asbach
23. Mona Hartung, Jugendrat VG Asbach
24. Dr. Sabine Knorr-Henn, Projektgruppe Jugend und Kultur VG Puderbach
25. Oliver Köppl, Vertretung queerer Menschen
26. Frank Krause, kommunaler Revierleiter Anhausen
27. Katja Milad, LandFrauen Kreis Neuwied
28. Birgit Musubahu, ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte VG Puderbach
29. Irmgard Schröer, Geschäftsführerin Naturpark Rhein-Westerwald e.V.

#### Beratend

- Olaf Maier, ADD
- Sebastian Turck, DLR Westerwald-Osteifel
- Ansprechpartner\*innen der VG-Verwaltungen
- LEADER-Management

### Anhang 3 Zusammensetzung der Steuerungsgruppe

Stand: 18.01.2023

#### öffentliche Partner\*innen

1. Volker Mendel, Bürgermeister VG Puderbach (LAG-Vorsitzender)  
Vertreter: Hans-Werner Breithausen, Bürgermeister VG Rengsdorf-Waldbreitbach
2. Rolf Schmidt-Markoski, 1. Beigeordneter VG Altenkirchen-Flammersfeld  
Vertreter: Johannes Maur, Landwirtschaftskammer Koblenz
3. Manuel Seiler, Bürgermeister VG Dierdorf (stv. LAG-Vorsitzender)  
Vertreter: Michael Christ, Bürgermeister VG Asbach
4. Jörg Hohenadl, Wirtschaftsförderung Kreis NR  
Vertreter: Dr. Johannes Noll, Agraringenieur
5. Sandra Köster, Wir Westerwälder  
Vertreter: Jan Schumacher, Kreisverwaltung Neuwied

#### WiSo-Partner\*innen

6. Herward Geimer, Gewerbeverein Puderbach  
Vertreter: Axel Dierdorf, Gewerbeverein Dierdorf
7. Ulli Gondorf, Leistungsgemeinschaft Raiffeisenland  
Vertreterin: Iris Reifenhäuser, Erzeugerin (Heinrichshof, Burglahr)
8. Jörg Hühner, Gastronom Malberghütte, Hausen  
Vertreterin: Doris Fey, Landwirtin
9. Peggy Stüber, Wirtschaftsforum Rengsdorf-Waldbreitbach  
Vertreter: Ralf Winn, Kreishandwerksmeister

#### Vertreter\*innen der Zivilgesellschaft

10. Frank Krause, kommunaler Revierleiter Anhausen  
Vertreter: Dominik Ehrenstein, Landwirt
11. Katja Milad, LandFrauen Kreis Neuwied  
Vertreter: Uwe Zisgen, Naturfreunde Thalhausen
12. Irmgard Schröer, Geschäftsführerin Naturpark Rhein-Westerwald e.V.  
Vertreter: Florian Fark, Tourismus-Verband Wiedtal e.V.

#### Beratend

- Ansprechpartner\*innen der VG-Verwaltungen
- LEADER-Management